



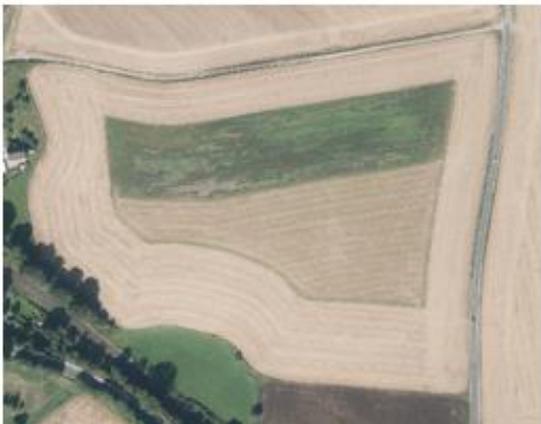
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus Sicht der Landwirtschaft

Allianz für die Fläche

im MULNV

am 31.10.2018

Eduard Eich
Bezirksstelle für Agrarstruktur
Düsseldorf/Ruhrgebiet
eduard.eich@lwk.nrw.de



Position 1:

→ die **flächenmäßige Betroffenheit der Landwirtschaft** durch die Eingriffe nach BauGB und § 15 BNatSchG und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffs-Regelung (§ 15 BNatSchG, § 4 BauGB) ist sehr hoch.

= Flächen-Relevanz für die Landwirtschaft

**Verlust landwirtschaftlicher Fläche im Gebiet des
Regionalverbandes Ruhr (RVR)**

- 20.175 ha (1994 – 2015)

- 1.000 ha/p.a. im RVR-Gebiet

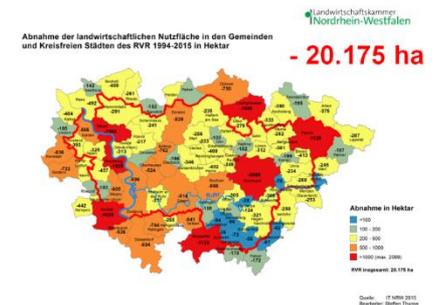
davon

ca. 50 % für Eingriffs-/Maßnahmenfläche

Wohnbebauung, GE/GI, Straßen o.ä.)

davon

**ca. 50 % für Ausgleich u Ersatz incl. Artenschutz
u. Wald**



Zu Position 1: täglicher Flächenverlust von 17,2 ha landw. Fläche (LANUV-Flächenbericht, 2017)

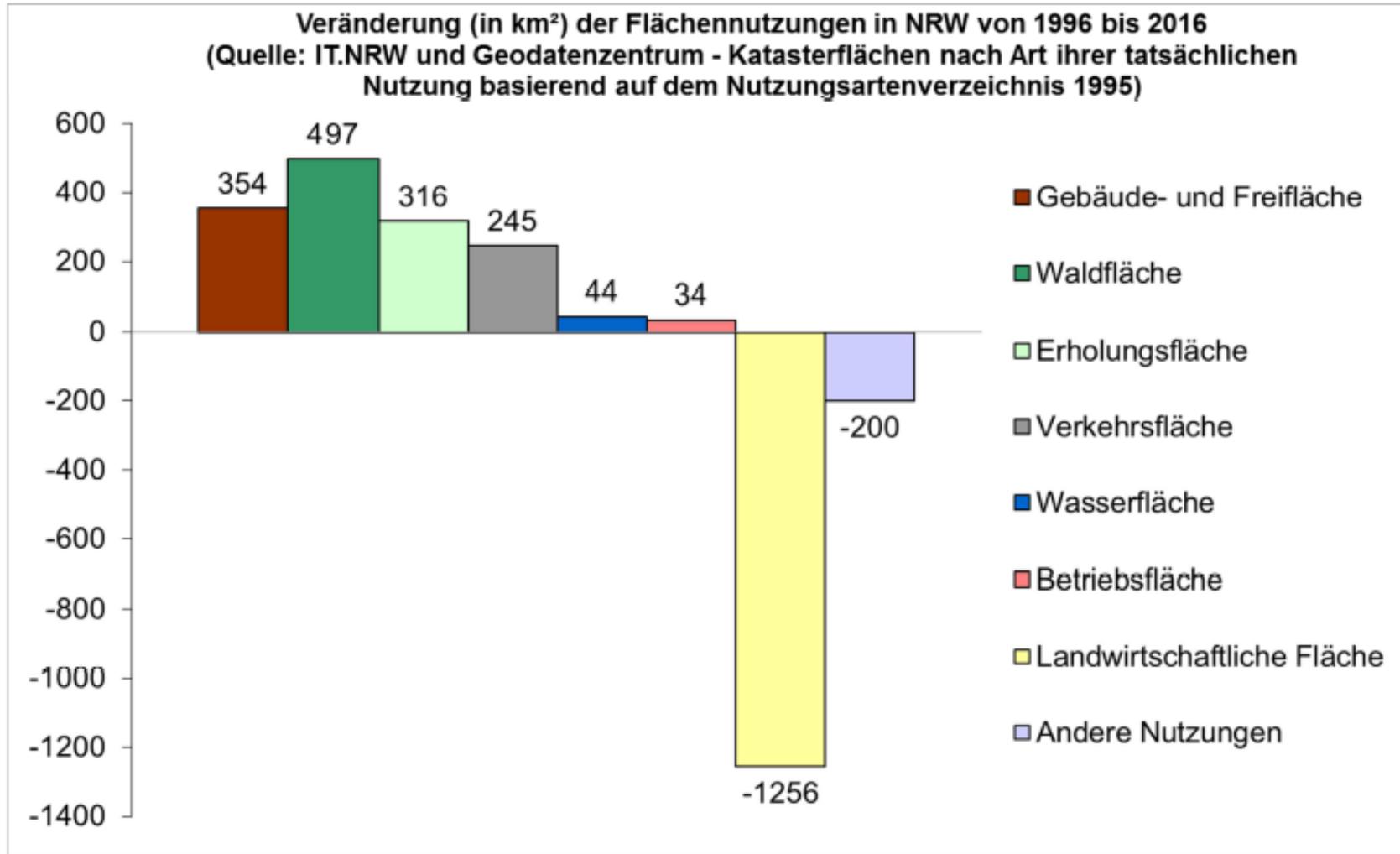


Abb. 2: Veränderung (in km²) der Flächennutzungen in NRW von 1996 bis 2016

Zu Position 1: **Aufforstung von Acker** - auf besten Böden?!!



EINE
INITIATIVE
VON



Stadt Köln



- **Nahrungsmittel-Produktion** ca. – 8 t Getreide pro Hektar u Jahr
- **Grundwasserneubildung**, je nach Baumart
(Acker ~ 200 mm/m²; Birken ~ 0 – 25; Fichte ~ 50 mm/m²)

Position 2:

→ die unter-gesetzlichen Regelungen der Kompensations-Bewertungsverfahren (K-Bew-Verf.) für Eingriffe nach BauGB und BNatSchG sind vielfältig auslegbar;

(,maßnahmenspezifische Anpassungen.', z.B. Zeit- u Minderungsfaktoren, obwohl diese in Standardverfahren nicht vorgesehen sind)

→ ,(fast) jede(r) kreiert sich ein eigenes K-Bew-Verf.,
häufig mit überproportionalem landw. Flächenbedarf

**Kompensationsbewertungsverfahren:
u.a. Numerische Bewertung von Biotoptypen
für die Eingriffsregelung in NRW**

In NRW werden insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz die nachfolgenden 4 Bewertungsverfahren angewandt:

- ADAM, NOHL, VALENTIN, 1986, Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, HRSG: MUNLV
- ARGE Eingriff / Ausgleich, 1994, Bewertungsrahmen für die Straßenplanung (im Folgenden ARGE, 1994 genannt), HRSG: MWMTV, MUNLV
- LUDWIG, MEINIG, 1991, Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen
- FRÖELICH und SPORBECK, SMEETS und DAMASCHEK, REINSCH, 2002, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe, im Auftrag des BGW und DVGW

(LANUV 2008)



→ Diese Kompensationsbewertungsverfahren werden weiter in ihrer ursprünglichen Form, ggf. um den Artenschutz- und/oder Bodenschutz ausgleich ergänzt bzw. modifiziert angewandt

* Bei Abweichungen von den vorgegebenen Biotopwerten ist eine Begründung und Kennzeichnung notwendig

Zu Position 2:

→, (fast) jede(r) kreiert sich ein eigenes Kompensationsbewertungsverfahren,
häufig mit überproportionalem landw. Flächenbedarf

Kompensations-Bewertungsverfahren (Beispiele)



Ökologische Wertigkeit (ÖW) der Biotopstrukturen:

- *Numerische Bewertung der Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW (LANUV, 2008)*
- *ELES für den Straßenbau in der Trägerschaft von Bundes- und Landesstraßen*
- *Froelich / Sporbeck*
- *Adam/Nohl/Valentin*
- *Recklinghausener Modell*
- *Ing-Büro Böhling, Abgrabungsverfahren Kalkar*
- *Dez. 33 der BRA, Bsp. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Boßel*
- *...etc.*

Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Breckerfeld-Boßel, Teil 7

Bsp.: Vereinf. Flurbereinigung Breckerfeld-Boßel

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Teil 2

Eingriffsberechnung

Eingriffsregelung

Zur Erfassung und Beurteilung der Eingriffe wird die anerkannte Methodik der numerischen Biotopwertverfahren genutzt. Es werden also mit Hilfe einer Biotoptypenwertliste die Punktschaftsbild-Werte. Da Pflanzengesellschaften neben der Nutzung vor allem auch den Standort repräsentieren, fließen bei der Bewertung automatisch auch die jeweiligen Bodenqualitäten ein. Im vorliegenden Fall werden sehr und besonders schutzwürdige Böden mit zusätzlich 0,5 Punkten berücksichtigt.

→ **Keine rechtliche Grundlage für einen gesonderten Bodenausgleich in Fläche!**

Zu Position 2: → ,(fast) jede(r) kriert sich ein eigenes K-Bew-Verf.,
häufig mit überproportionalem landw. Flächenbedarf

Bsp.: Abgrabung Birgelfeld, Kalkar

Abgrabung 'Birgelfeld' - West-Erweiterung
Stadt Kalkar, Gemarkung Hönnepel, Flur 4 und 12

B1: LBP - Text
Kap. 5: Ökol. Ausgleichsbewertung und Bilanzierung

Tab. 9: Ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

EINGRIFF		Ökologische Inwertsetzung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	ÖW	ZF	ÖE	
■ ABBAUERWEITERUNG BESTAND					
Eingriff Abbauerweiterung	116.510				247.610

AUSGLEICH		Ökologische Inwertsetzung					BILANZ- WERT (Diff. ÖE)
Maßnahme	Fläche (m ²)	NEU	GEN	ÖW	MF	ÖE	
HERRICHTUNGSPLANUNG							
Ausgleich Abbauerweiterung	116.510					363.945	116.335

→ Gleicher Ausgleichsflächenbedarf (116.510 m² Fläche)
ohne Nutzung der Ökopunkte-Differenz (116.335) in Form eines Ökokontos

Position 3:

- die derzeitige Eingriffs-Ausgleichsregelung nach BauGB und BNatSchG mit ‚eigenen‘ kommunalen oder planungsträgerorientierten Ausgleichsmaßnahmen für (z.B. Straßen, Abgrabungen) führt zu erheblichen **‚Resten‘ an Kompensationsflächen und/oder Ökokonten**;
- die Inanspruchnahme dieser Überhänge ist sehr unterschiedlich



⇒ Stadt
⇒ Straßen NRW
⇒ WSV, WasserSchiffahrts Verw
⇒ Wald u Holz

Position 4:

→ **LEP NRW 2017 als Landschaftsrahmenplan** fordert die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Abwägung konkurrierender Belange, z.B. Böden > 55 Bodenpunkte und/oder **Flächen mit besonderer landwirtschaftlicher Eignung** und besonderer Bedeutung der **Betriebsstandorte** (~ Pachtflächenanteil?)

Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.

Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen können für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn

- sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind, oder
- eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrsstrassen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung.

Position 5:

→ die Koalitionsvereinbarung fordert die Entwicklung innovativer Kompensationsbewertungsverfahren

Koalitionsvertrag NRW 2017-2022



Der ökologische Ausgleich bei der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft benötigt dringend innovative Ansätze bei der Kompensationsregelung. Anstelle der Ausweisung neuer Schutzflächen wollen wir vorrangig bestehende Flächen qualitativ aufwerten. Dazu führen wir ein Monitoring von Naturschutzflächen ein. Ferner wollen wir den

35

Vertragsnaturschutz stärken und ihm Vorrang vor dem Amtsnaturschutz einräumen. Kompensationsmaßnahmen sollen zudem verstärkt für die Finanzierung von Brachflächenanierungen, naturverbessernde Maßnahmen innerhalb bebauter Gebiete, die Aufstellung von Landschaftsplänen oder die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

Diese Leitlinien werden wir für die gesamte Landesregierung bindend festlegen. Die

Flächenmanagement im ländlichen Raum

Den ökologischen Ausgleich für Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen wollen wir neu und zielführend ordnen. Dazu sind innovative und integrative Ansätze bei der Kompensationsregelung zu entwickeln und einzuführen, um Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen wirksam zu begrenzen.

Position 6:

- Die **derzeit zulässigen ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten** der A+E-Maßn. sollten zur **LF-Flächenschonung** genutzt werden
- **Kompensationsbewertungsverfahren Fließgewässer und in Auen**
(MUNLV, 2009) **mit 2x-Ökopunkten** bei besserer Durchgängigkeit
 - **Ökolog. Wertigkeit Dachbegrünungen (Insekten, Prädatorenschutz)**
 - **Industriebrachen**
 - **Wald (Ersatzaufforstungen)**



Nutzen
vorhandener
Ökokonten /
Ökopunkte
vor
Neu-
Inanspruchnahme
frisch gewachsenen
Bodens für
Ausgleichs-
und Ersatz-
maßnahmen

Ersatzaufforstung, Erstaufforstung, Waldumbau

⇒ Ersatzaufforstung:



Flächenersatz im Verhältnis **1:1** innerhalb der **Metropolregion**

Zu Position 6:

Beispiel: **Kompensation** mit EU-WRRL und EU-HWRMRL



Kervenheimer Mühlenfleuth: Entwicklungsmaßnahme „Am Fleuth“

Wasserrahmenrichtlinie + Kompensation + Retention

Zu Position 5:

Altlasten - Untersuchungen Altlasten - Sanierung

über **Ersatzgelder?**

Altlasten



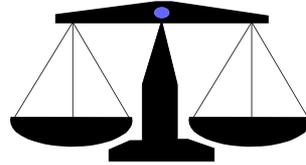
Umwelt
Bundesamt

Als Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden Altablagerungen und Altstandorte bezeichnet, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Ursächlich hierfür können die unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen und der unsachgemäße Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sein.

Ansatzpunkte

- Bei sog. ‚herrenlosen‘ Grundstücken insolventer Firmen:
Finanzierung der Untersuchung möglicher, vorhandener Altlasten über Ersatzgeld nach LNatSchG NRW
→ Verbesserung der **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes** und/oder des **Landschaftsbildes**
- (Verursacherhaftung bei Grundstücken im Firmeneigentum)

Position 7:



funktionaler
 Ausgleich



Multi-Funktions-Ausgleich
 ‚Multifunktionale Kompensation‘

- **Mehrfachüberlagerungen unterschiedlicher Funktionalitäten auf derselben Fläche sind notwendig**
 (z.T. bereits praktiziert: bau- u/o **landschaftsrechtl. Kompensation** mit **Artenschutz**; hier: → Erweiterung um **Hochwasserschutz** und **EU-WRRL-Maß**.)
- Berücksichtigung der laufenden jährlichen **Pflege-/Arbeitsleistung** zur Gewinnung / Erhaltung des **Biotopwertes** in den Bewertungsverfahren, z.B. Müll-, Hundekot-, oder Geschwemmselbeseitigung; Einzäunungserneuerungen)
- Nutzung der bestehenden Flexibilitäten des LEP-NRW-2017 als Landschaftsrahmenplan, **UVPG-Novelle 2017 mit neuem Schutzgut Fläche**, des LNatSchG zur Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen mit gutem landwirtschaftlichem Standortwert bzw. besonderer landw. Eignung

Position 7:

- **Berücksichtigung von Klima-Aspekten** bei der Bestimmung der **Biotopwertigkeit und des ökologischen Aufwertungspotenzials** der verschiedenen Biotoptypen, z.B. Temperaturzunahme, Hitzeinseln, **Kaltluftbildung, Kaltluftabfluss**, andere Niederschlagsverteilung während des Jahres, mehr Starkregenereignisse, Versickerungsleistung des Bodens;
- „versiegelte Flächen speichern kein **Niederschlagswasser!** (vgl. LWG-NRW)
- „Das **Hochwasserrisiko** steigt mit dem Versiegelungsgrad, auch ohne klimabedingte Zunahme der **Starkniederschlagsereignisse!**“
- - **Kombination von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit kommunaler Bauleitplanung, z.B.**
 - bei Betroffenheit des Schutzgutes Wasser, generell **ca. 1/3 aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** von Planungsmaßnahmen (z.B. FNP-Änderungen, Bauvorhaben, Abgrabungen) an das Gewässer legen, auch zur Umsetzung der **EU-WRRL** (parallel zu prüfen: **Aufwertungspotenzial** des Gewässers)

Position 8a:

- **Entwicklung eines einheitlichen, verbindliches Kompensations-Bewertungsverfahrens** mit
 - planungsträgerübergreifender Datenbank aller Ökokonto-führenden Institutionen, z.B. UNB, unter Angabe der **funktionalen Ausgleichs-aspekte** (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Artenschutz, Wasser; //Wald, sog. landschaftsrechtl. Ausgleich)
 - - schutzgutbezogener Übertragbarkeit von Ökopunkten
 - **Veröffentlichungspflicht aller Ökokonten** der unterschiedlichen Planungsträger bzw. Ökokonten-führenden Institutionen (z.B. UNB)
- nach dem Grundsatz:
- **Zuerst die vorhandenen Ökopunkte nutzen**,
bevor weiterer frisch gewachsener Boden (Landw. Fläche) für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht wird
 - **Beteiligung aller Akteure**
(Behörden / Planungsträger / Naturschutz / Landwirtschaft, Wissenschaft)
 - **Evaluierung / Monitoring**

Position 8b:

- **Rechtliche Umsetzung z.B. in Form eines Erlasses;**
 - Prüfung der Landschaftspflegerischen Begleitpläne auf Grundlage früherer, verschiedener Kompensationsbewertungsverfahren) nach **einheitlichen Prüfschema** des einheitlichen, verbindlichen multifunktionalen Kompensationsbewertungsverfahrens in NRW oder einer vergleichbaren rechtl. Regelung (vgl. BayKompV, LKompVO_RLP)
- **Monitoring vorhandener Kompensationsflächen (ökologische Wertigkeit; weiteres ökologisches Aufwertungspotenzial) als Instrument der Flächenschonung landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen.**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit